

# Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Frankfurt am Main**

**2-19 O 142/24**



## **Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BRR Automotive Rechtsanwalts, Viktoria-Luise-Platz  
7, 10777 Berlin  
Geschäftszeichen: DTS-012593-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane Anne  
O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, IRLAND  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

20, 60323 Frankfurt am Main  
Geschäftszeichen: 1430682-0009.BOCCUSO, Gerichtsfach: 350

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 19. Zivilkammer – durch den Richter [REDACTED] als  
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher nachfolgend aufgeführter, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu

vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln, nämlich

- a.) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaspter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external\_ID“ genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID, Lead-ID anon\_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

- c) in mobilen Dritt-Apps

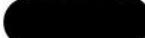
der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gem. dem Tenor zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Tenor zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500 EUR nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.04.2024 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 453,87 EUR freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 65/100 und die Beklagte zu 35/100.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Feststellungs-, Unterlassungs-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Klagepartei durch die Beklagte.

Die Klägerin nutzt seit Januar 2016 privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen 

Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte, die dort gegen Entgelt Anzeigen präsentiert. Die Datenschutzrichtlinie der Beklagten enthält unter anderem folgenden Satz:

*„Wenn wir dir Werbung auf Meta-Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben [...]“*

Um Inhalte personalisiert bereitzustellen, nutzt die Beklagte unter anderem Daten, die sie von Dritten erhält (Off-site-Daten), etwa zur Interaktion mit Webseiten und Apps von Drittunternehmen (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschauter/ angeklickte Werbeanzeigen), unter anderem durch die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“, die die Beklagte zur Verfügung stellt und die Dritte in ihre Webseiten und Apps einbinden. Dies geschieht durch Einfügen eines Skripts im Code (“Meta Pixel” für Webseiten und “App Events über Facebook-SDK“ für Apps), seit 2021 auch durch Einbinden eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber (“Conversions API“ und “App Events API“).

Hat ein Drittunternehmen die Business Tools in seiner Webseite/App oder auf seinem Server eingebunden, werden die dort aus Nutzer-Aktionen gewonnenen Daten (z. B. Seitenaufrufe, Suchvorgänge, Formulareingaben, getätigte Käufe sowie angeschauter bzw. angeklickte Werbeanzeigen) gesammelt. Mit diesen Tools übermitteln Dritte Daten an die Beklagte, teilweise in gehaschter Form, insbesondere den Header der aufgerufenen Seite, Klickdaten für Buttons einschließlich der Beschriftung von Buttons, Formulareinträge und Formularfeldnamen, wobei die Beklagte Werbetreibende dazu ermutigt, möglichst viele Daten an die Beklagte zu übermitteln.

Sofern sich der betreffende Nutzer in einem der Netzwerke der Beklagten registriert hat, werden seine gesammelten Off-Site-Daten von der Beklagten zudem automatisch mit der zu seinem Nutzerkonto gehörenden ID verknüpft und so vollständig individualisiert. Dabei erfolgen diese Prozesse, d.h. sowohl die Sammlung, Übertragung, Speicherung als auch die Zuordnung der Off-Site-Daten, unabhängig davon, ob unter der Einstellung "Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" eine Einwilligung erteilt wurde oder nicht.

Die Übermittlung von Daten an die Beklagte erfolgt unabhängig davon, welche Datenschutzeinstellungen Nutzer auf Schaltflächen der Webseiten von Dritten, in ihrem Browser oder auf Seiten der Beklagten getroffen haben. Auf den Servern der Beklagten werden die Daten abgeglichen, gespeichert, gelöscht und weiterverwendet. Die Verwendung für die Anzeige von Werbung hängt von den von den Nutzern auf den Seiten der Beklagten vorgenommenen Einstellung ab. Auch ist es Nutzern möglich, durch bestimmte Einstellungen die Daten aus bestimmten Aktivitäten voneinander zu trennen und so Verknüpfungen aufheben. Keine dieser Einstellungen verhindert, dass Off-Site-Daten der Benutzer an die Beklagte übermittelt werden, sondern - je nach Einstellung - lediglich, dass die Daten mit dem

Benutzerkonto des Benutzers verknüpft und zum Zwecke personalisierter Werbung verwendet werden.

Die im Webseitenskript eingebundenen Tools ("Meta Pixel" oder das "App Events über Facebook-SDK") sind gegenwärtig in etwa 30-40% der reichweitenstärksten Webseiten in Deutschland eingebunden, unter anderem Nachrichtenseiten, aber auch Seiten und Apps, die medizinische Hilfe anbieten oder Dating- und Erotikseiten. Diese Einbettung kann selbst mit Tools sichtbar gemacht werden. Die Einbettung im Skript auf Servern kann auch von technisch versierten Nutzern nicht bemerkt und verhindert werden. Die Beklagte bewirbt die Conversions API damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten nicht zustimmen.

Jeder Besucher einer Seite oder App, die eines der genannten Tools verwendet, ist bereits mit dem Aufruf der Seite identifizierbar, etwa über „Digital Fingerprinting“. Die Erkennung sowie jeder Klick und jede Texteingabe ist über Jahre und Jahrzehnte nachverfolgbar. Die angefallenen Daten sendet die Beklagte weltweit in Drittstaaten, insbesondere die USA, und gibt sie bei Bedarf an Dritte sowie an Behörden weiter.

Ihre Nutzungsbedingungen für diese Tool sehen bestimmte Hinweispflichten für die Nutzer der Tools vor. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf deren Wortlaut (S. 286 ff d. Akte) verwiesen. Zudem werden die Nutzer der Business Tools von der Beklagten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass bestimmte Daten nicht übermittelt werden. Ob eine Prüfung bei der Beklagten stattfindet, ob die durch die Business Tools erhobenen Daten und an die Beklagte weitergeleiteten Daten rechtmäßig erhoben wird, ist unklar.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe sie unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts überwacht, indem sie seine persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise rechtswidrig erhebt, zu einem Profil zusammenfügt, in unsichere Drittstaaten überträgt, dort unbefristet speichert und sich das Recht herausnimmt, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren.

Die Klägerin **beantragt zuletzt**,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen ██████████ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external\_ID“ genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID, Lead-ID anon\_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen

Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.04.2024, zu zahlen.

6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zulässigkeit der Klageanträge. Sie behauptet, die Klägerin habe in die von ihm beanstandete Datenverarbeitung eingewilligt, § Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO. Sie ist der

Auffassung, dass die Klägerin insbesondere durch das Akzeptieren der Datenschutzrichtlinie durch den oben zitierten Satz sowie die Einstellung zur Anzeige von Werbung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung eingewilligt habe. Außerdem stünden den Nutzern verschiedene Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Datenverarbeitung für Werbezwecke zur Verfügung.

Die Drittunternehmen, welche die Business Tools nutzten, seien für das Einholen einer Einwilligung der dort verarbeiteten Daten verantwortlich und seien hierzu auch verpflichtet worden. Die Beklagte könne sich auf die Einhaltung verlassen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Hierzu wird auf das Protokoll, Bl. 2503 f. d. A. verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist teilweise zulässig und teilweise begründet.

Die Klageanträge 5. und 6. sind zulässig und teilweise begründet.

Sie sind als reguläre Leistungsklagen zulässig.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen der unzulässigen Datenverarbeitung einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500 EUR (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

Die Beklagte verarbeitete seit dem 25. Mai 2018 entgegen Art. 6 DSGVO zahlreiche personenbezogene Daten der Klägerin, die über die von der Beklagten vertriebenen Business-Tools an diese übermittelt wurden, darunter zumindest auch solche der im Antrag zu 1) aufgelisteten Art. Bei sämtlichen im Klageantrag zu 1. genannten Daten handelt es sich um Informationen, die sich auf die Klagepartei beziehen, diese jedenfalls indirekt identifizierbar machen und somit als personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu qualifizieren sind.

Dass die Beklagte auf diese Weise übermittelt Daten des Klägers verarbeitet, ist unstreitig geblieben. Soweit die Beklagte meint, ohne genaue Benennung der vom Kläger besuchten Webseiten sei ihr eine Einlassung nicht möglich, ist dies angesichts der unstreitig gebliebenen Struktur der Daten nicht nachvollziehbar. Die Beklagte hat nach der DSGVO zu wissen, welche personenbezogenen Daten sie verarbeitet. Andernfalls könnte sie nicht sicherstellen, dass die Voraussetzung für eine Verarbeitung vorliegen. Welche Daten dies genau waren, ist für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 6 DSGVO unerheblich, solange klar ist, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. Sämtlich hier streitgegenständlichen Daten sind personenbezogen. Sie dienen nach übereinstimmendem bzw. unbestrittenem Vortrag der Parteien gerade dem Zweck, Personen und ihr individuelles Nutzerverhalten festzuhalten und entsprechend Werbung zeigen zu können. Das ist gerade der Zweck der Business Tools.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die mittels der Meta Business Tools übermittelten und anschließend von ihr weiterverarbeiteten sowie weitergeleiteten personenbezogenen Daten (gemeinsam) Verantwortlicher im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, durch eine weite Definition des Begriffs des "Verantwortlichen" einen

wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-40/17 -, juris Rn. 66 m.w.N.).

Daran gemessen ist die Beklagte gemeinsam mit den jeweiligen Webseiten- bzw. Anbietern, die die Meta Business Tools implementiert haben, verantwortlich für die dadurch erfolgte Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (im Folgenden: EuGH) in Sachen "Fashion ID" ist in einer Situation, in welcher ein Webseitenbetreiber in seine Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, sowohl der Webseitenbetreiber als auch der Plugin-Ersteller verantwortlich. Dem liegt zugrunde, dass diese durch die bewusste Einbindung des Plugins mit dem Ziel, verbesserte Produktwerbung anzubieten, über Zweck und Mittel der Erhebung personenbezogener Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung entscheiden (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-40/17 -, juris Rn. 75 ff.). Diese Argumentation ist auf die streitgegenständlichen Meta Business Tools ohne Weiteres zu übertragen (so auch LG Aschaffenburg, Hinweisbeschluss vom 14. Januar 2025 - 31 O 98/24 -, S. 6 f.; LG Landau, Versäumnisurteil vom 26. Februar 2024 - 2 O 239/23 -, S. 11 f.; LG München I, Urteil vom 27. Januar 2025 - 6 O 14304/23 -, S. 14).

Darüber hinaus ist die Beklagte (allein) verantwortlich für die anschließende Speicherung und Individualisierung der über die Meta Business Tools erhaltenen Off-Site-Daten.

Eine Einwilligung zur Verarbeitung der übermittelten Daten durch die Beklagte hat die Klägerin nicht durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der Beklagten erklärt. Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO bezeichnet der Ausdruck Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Von einer Einwilligung in "informierten Weise" iSd. DSGVO kann angesichts der der Klägerin von der Beklagten zur Verfügung gestellten Einstellungsmöglichkeiten keine Rede sein.

Aus den im Tatbestand zitierten Formulierungen der Datenschutzrichtlinie der Beklagten ergibt sich eine solche Einwilligung nicht. In diesem ist gerade keine Einwilligung enthalten, sondern lediglich eine Beschreibung, wie Werbung von der Beklagten angezeigt wird. In dem Satz wird nicht deutlich, ob mit der Zustimmung gemeint ist, dass eine Zustimmung zur Anzeige bestimmter Werbung erfolgt sein soll oder eine Zustimmung zur Verwendung der Daten. Jedenfalls ist dieser Satz nicht dahingehend zu verstehen, dass mit ihm in die Verarbeitung von Daten über eine vorherige Zustimmung hinaus eingewilligt werden soll.

Soweit die Beklagte meint, die Klägerin habe über die Einstellungsinformation über „Aktivitäten von Werbepartnern“ eine Einwilligung erteilt, bleibt dies angesichts des detaillierten Bestreitens des Klägers zu vage. Die Einstellungsmöglichkeit betrifft ebenfalls nur die Frage, ob Daten zur Anzeige personalisierter Werbung verwendet werden. Eine hinreichende Information, welchen Umfang die Verarbeitung hat, also insbesondere auch darüber, dass die Off-Site-Daten auch bei fehlendem parallelen Login bei der Beklagten erhoben und übertragen werden, fehlt auch hier. Hinzukommt, dass diese Einstellungen proaktiv von den Nutzern gesucht werden müssen, was bereits gegen eine Einwilligung iS.d DSGVO spricht.

Eine Einwilligung liegt auch nicht darin, dass sie im November 2023 Nutzer aufgeforderte, einzuwilligen, dass sie die Informationen der Nutzer, die die Beklagte verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement abzuschließen, da dies nur einen speziellen Nutzungszweck der Daten, nicht aber die Speicherung und Verarbeitung zu anderen Zwecken betrifft. Hierdurch werden also nicht sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge durch die Beklagte erfasst, für die eine Einwilligung erforderlich wäre.

Dass die Klägerin jeweils der Übermittlung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO gegenüber den Drittanbietern zugestimmt habe, trägt die Beklagte bereits nicht vor. Sie führt lediglich aus, dass Sie die Nutzer der Business Tools dazu anhält, bestimmte Einwilligungen einzuholen und bestimmte Daten nicht zu übermitteln. Überdies ist ebenfalls unstrittig geblieben, dass die Übermittlung von Daten zunächst teilweise unabhängig von einer Zustimmung auf der Drittseite erfolgt. Auch konnte die Beklagte auf Rückfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht darlegen, ob vor der Weiterleitung an die Beklagte die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung (etwa iSe. Einwilligung) auf den Drittwebseiten geprüft wird.

Die Verarbeitung dieser Daten ist auch nicht aus einem anderen in Art. 6 genannten Grund rechtmäßig. Weder ist die Verarbeitung erforderlich, um den Vertrag mit dem Kläger zu erfüllen, noch ist sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten erforderlich.

Erforderlich zur Vertragserfüllung wäre die Verarbeitung, wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Erforderlich zur Wahrung berechtigter Interessen wäre die Verarbeitung, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche gemäß einer Vorschrift des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, tatsächlich erforderlich ist, diese Rechtsgrundlage ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und diese Verarbeitung in den Grenzen des absolut Notwendigen erfolgt (EuGH (Große Kammer), Urteil v. 4. Juli 2023 – C-252/21 (Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt). Beides ist hier nicht ersichtlich.

Der Klägerin ist durch die Speicherung und Verarbeitung der Daten auch ein immaterieller Schaden entstanden.

Der Schaden besteht bereits in dem Kontrollverlust, dass sie nicht weiß, in welchem Umfang die Beklagte von ihm Daten speichert und zu welchen Zwecken sie diese sammelt und an Dritte weitergibt, zum anderen in seiner Angst vor Überwachung. Der Feststellung eines Kontrollverlustes steht nicht entgegen, dass die Beklagte ihren Nutzern eine Möglichkeit bereitstellt, Informationen zu ihrem Konto herunterzuladen. Bereits in den vorgetragenen Anleitungen wird nicht deutlich, welche Informationen dies sein sollen und ob sich hieraus sämtliche stattgefundenen Verarbeitungen der Daten ergeben.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes war zu berücksichtigen, dass die unrechtmäßige Datenverarbeitung über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg erfolgte und sich im konkreten Fall gerade die Gefahr verwirklicht hat, zu deren Abwehr das Datenschutzrecht entstanden ist, nämlich um der Entstehung einer gläsernen Person durch zu umfangreiche Datensammlung an einem Ort und den damit verbundenen Gefahren, insbesondere einer Freiheitsbeschränkung durch Angst vor Überwachung vorzubeugen. Ebenfalls zu beachten war, dass die gesammelten Daten aufgrund Umfangs und Dauer der Sammlung nicht nur die Sozialsphäre, sondern auch die Privatsphäre erfassen mussten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die unberechtigte Datenverarbeitung dem Geschäftszweck der Beklagten dient.

Auf der anderen Seite sind die Folgen für die Klägerin nicht gravierend. Zwar hat die Klägerin durchaus überzeugend dargelegt, dass sie infolge der Kenntnis der Datenverarbeitung sein Internethaltungenverhalten verändert habe, jedoch ist kein krankheitswertes Leid entstanden. Allein das sie nicht weiß, welche Daten erhoben wurden und wie diese verwendet werden, mag zwar unangenehm sein, aber sie auch nicht über die Maße belasten. Einen anderen Eindruck hat das Gericht in der informatorischen Anhörung auch nicht gewonnen. Schmerzensgeldmindernd ist weiter zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um eine Form von "Leak" geht, bei welchem die personenbezogenen Daten der Klägerin unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt wurden, sondern die bestimmungsgemäße Verarbeitung zwischen der Beklagten und ihren Werbekunden, welche einen durchschnittlichen Benutzer der von der Beklagten betriebenen Internet-Portale aufgrund des allgemein bekannten Geschäftsmodells der Beklagten nicht wirklich überraschen sollte.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug infolge des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 12.03.2024 spätestens ab dem beantragten Zeitpunkt (§§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB).

Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen der rechtswidrigen Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes einen Anspruch auf Freistellung von ihren vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, dies - mangels näherer Erläuterung der geltend gemachten Gebühren - jedoch nur im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem - soweit kongruent mit der hiesigen Klage, d.h. im Hinblick auf das Schmerzensgeld - berechtigten Gegenstandswert von 3.500 EUR zuzüglich 20,00 EUR Auslagenpauschale und 19% Umsatzsteuer.

#### Der Klageantrag zu 1. ist unzulässig.

Selbst wenn man zugunsten der Klagepartei ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis unterstellte (dies bereits ablehnend: LG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2025 - 27 O 190/23 -, juris Rn. 52 ff., zustimmend LG Frankfurt, Urteil vom 10.03.2025), mangelte es jedenfalls an dem notwendigen Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO.

§ 256 Abs. 1 ZPO setzt für die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses voraus, dass der Kläger insoweit ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung hat (vgl. nur BGH, Urteil vom 19. November 2014 - VIII ZR 79/14 -, juris Rn. 28 f.). Ist dem Kläger allerdings eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt ihm grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (sog. Vorrang der Leistungsklage, vgl. nur BGH, Versäumnisurteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15 -, juris Rn. 14 ff.). Dies kann ausnahmsweise anders sein, wenn schon das Feststellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt, vor allem weil zu erwarten steht lässt, dass der Beklagte bereits auf Feststellungsurteil hin leisten bzw. unterlassen wird und daher eine erneute Inanspruchnahme der Gerichte zur Durchsetzung des Anspruchs ausgeschlossen werden kann (vgl. nur BGH, Urteil vom 5. Oktober 2021 - VI ZR 136/20 -, juris Rn. 15).

Vorliegend fehlt der Klageseite aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage das für die Verfolgung einer Feststellungsklage erforderliche Rechtsschutzzinteresse. Denn bei der von Klageseite mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Unterlassung handelt es sich um einen solchen Leistungsantrag, gestützt auf genau die gleiche Behauptung einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung. Daneben sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beklagte ihre Datenverarbeitungspraxis auf ein bloßes Feststellungsurteil einstellen und die bislang verarbeiteten Daten löschen wird.

#### Antrag 2. ist jedenfalls unbegründet.

Die Klageseite hat aus Art. 17 DSGVO keinen Unterlassungsanspruch und Unterlassungsansprüche aus §§ 823,1004 BGB sind gesperrt.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob und inwieweit bei einem Verstoß gegen die DS-GVO Unterlassungsansprüche bestehen können und woran diese anknüpfen.

Zwar kann man der Auffassung sein, dass immer dann, wenn aus Verletzung eines absoluten Rechts ein Schadensersatzanspruch gegeben ist und eine weitere Beeinträchtigung zu befürchten ist, auch in analoger Anwendung ein Unterlassungsanspruch gegeben sein muss, so wie dies für das BGB aus § 1004 BGB für die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechte abgeleitet wird.

Jedoch war dieses Problem bei der Beratung der DSGVO bekannt und wurde auch diskutiert, so dass in der DSGVO nicht von einer ungeplanten Regelungslücke ausgegangen werden kann. Der im Kommissionsvorschlag in Art. 76 Abs. 5 vorgesehene präventive Rechtsschutz für Privatpersonen wurde sogar während des Gesetzgebungsprozesses gestrichen (VG Regensburg, Gerichtsbescheid vom 6. August 2020 – RN 9 K 19.1061; Koetsier/Kremer, CR 2023, 359, 365; Nink, ZD 2022, 238, 240). Überdies haben die Aufsichtsbehörden nach Art. 58 DSGVO die Möglichkeit, Anweisungen für die Zukunft zu treffen, insbesondere auch nach Abs. 2 lit. f, die Verarbeitung zu untersagen. Daraus folgt, dass zum einen ein effektiver Rechtsschutz bereits anderweitig gewährleistet ist, zum anderen, dass es nach der DSGVO das hier begehrte Unterlassen nicht dem privaten, sondern dem öffentlichen Recht zugeordnet wurde. Daher kann weder aus Art. 17 noch aus Art. 82 DSGVO in analoger Anwendung ein genereller Unterlassungsanspruch abgeleitet werden.

Soweit der Anspruch auf Löschung von Daten aus Art. 17 DSGVO als Recht auf Vergessenwerden weit zu verstehen ist und auch auf dauerhafte Auflistung bestimmter Suchergebnisse (BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 = BGHZ 226, 285) oder das Nichtanzeigen eines Profils (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 489/19 = BGHZ 231, 263-297) gerichtet sein kann, so ist auch ein solcher weit verstandener Löschungsbegriff auf ein Handeln gerichtet. Ein solches Handeln verlangt die Klägerin mit diesem Antrag jedoch nicht. Vielmehr geht es ihr darum, gleichartige Verstöße wie in der Vergangenheit für die Zukunft zu verhindern. Geschuldet ist aus Art. 17 DSGVO jedoch ein konkretes Ergebnis – nämlich die Abwesenheit von Daten an Orten und bei Personen, an denen sie nicht sein sollen. Gegen eine analoge Anwendung spricht auch, dass die Vollstreckung eines Unterlassungsanspruchs erhebliche praktische Probleme mit sich bringen würde, nämlich jeweils im Einzelfall festzustellen, was eine einzige Übertretung ist, während die Erfüllung eines Leistungsanspruchs auf Löschung grundsätzlich auch von einem anderen vorgenommen werden kann, also eine Ersatzvornahme in Betracht kommt.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 u. 2 GG. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die DSGVO abschließend. Soweit die Auffassung vertreten wird, Art. 79 Abs. 1 DSGVO ermögliche wegen des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 47 GRCh das bestehen weiterer zivilrechtlicher Ansprüche (vgl. dazu Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 79 Rn. 17 m.w.N.), schließt sich das Gericht dem nicht an (so auch OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30. März 2023 – 16 U 22/22). Ziel der DSGVO ist es nach den Erwägungsgründen 8 bis 10, ein gleichmäßiges Schutzniveau herzustellen. Dies würde nicht bestehen, wenn in verschiedenen Mitgliedsstaaten verschiedene Rechte neben den in der DSGVO kodifizierten Rechten bestehen würden. Eine über den Schutzbereich der DSGVO hinausgehende Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Klägers ist nicht ersichtlich.

Klageantrag 3

Soweit der Klageantrag zu 3) unter eine Bedingung gestellt wird ("bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens"), führt dies nicht zu dessen Unzulässigkeit, insbesondere handelt es sich nicht um eine unzulässige Verknüpfung mit einer außerprozessualen Bedingung (s. hierzu sowie zum Folgenden LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 - 27 O 190/23, juris Rn. 62). Es handelt sich vielmehr um einen unbedingt gestellten Antrag, gerichtet auf eine (auflösend) bedingte Verurteilung. Für solche Klageanträge gelten die allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, insbesondere muss hinreichend klar sein, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung der Beklagten entfallen soll (vgl. BGH, Urt. v. 14.12.1998 - II ZR 330/97, NJW 1999, 954, 954, juris Rn. 7). Dies ist vorliegend der Fall, da die Verpflichtung mit der Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens entfallen soll. Gegen einen an die Erfüllung des Löschungsanspruchs geknüpften Endzeitpunkt für die beantragte Unterlassung bestehen keine Bedenken, insbesondere wird das Streitverhältnis nicht etwa in die Zwangsvollstreckung verlagert. Der Eintritt der Rechtskraft der verfahrensabschließenden Entscheidung lässt sich leicht und sicher feststellen. Ob die Beklagte den Löschungsanspruch erfüllt hat (vgl. § 362 BGB), lässt sich in der Regel ebenfalls sicher feststellen und ist insbesondere für die Beklagte leicht zu ersehen.

Der Antrag ist auch begründet und zwar aus entsprechender Anwendung des Art. 18 Abs. 1 lit. b. DSGVO.

Vorliegend erfolgte die Datenverarbeitung rechtswidrig (siehe oben). Mit ihrem Antrag verfolgt die Klägerin das Ziel, dass die Daten bis zur Löschung (siehe Antrag 4) nicht weiterverwendet werden und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie verlangt mithin eine Einschränkung der Datenverarbeitung.

Zwar erfordert der Wortlaut der Norm, dass die betroffene Person die Löschung ablehnt, was insofern hier fraglich ist, als das die Klägerin die Löschung ja verlangt, nur auf einen späteren Zeitpunkt hin. Aus Sicht des Gerichts ist die Situation aber vergleichbar; bis zu dem in Antrag 4. bestimmten Zeitpunkt „lehnt“ die Klägerin die Löschung ab. Es gibt keine triftigen Gründe, wieso einer betroffenen Person die Einschränkung der rechtswidrigen Datenverarbeitung verwehrt werden sollte, nur weil sie die Löschung auf einen späteren, definierten Zeitpunkt begeht.

#### Klageantrag 4 ist zulässig und begründet.

Der Klageantrag zu 4), mit welchem die Klägerin die Anonymisierung, wahlweise die Löschung von Daten begeht, ist ebenfalls zulässig, insbesondere fehlt auch insoweit nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse (s. hierzu sowie zum Folgenden LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 - 27 O 190/23, juris Rn. 64). Auch wenn die Klägerin in seinen Datenschutzeinstellungen die Löschung durch Auswahl der Optionen "Frühere Aktivitäten Löschen" bzw. "Künftige Aktivitäten trennen" vornehmen kann, hat die Beklagte nicht dargetan, dass die Klägerin hierdurch die "Off-Site"-Daten nicht lediglich von seinem Account trennen, sondern auch die von der Beklagten gespeicherten Daten insgesamt löschen kann (nicht überzeugend daher LG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, juris Rn. 75, 84).

Darüber hinaus steht der Klagepartei aus Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO ein Anspruch auf Löschung zu.

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung u.a. einen Anspruch auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt und es an einer anderen Rechtsgrundlage dafür fehlt (Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO) oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgte (Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Klagepartei ist tatsächlich durch eine Verarbeitung der im Klagantrag zu 1. aufgeführten personenbezogenen Daten betroffen (siehe oben).

Die Beklagte ist in Bezug auf die Erhebung, Übermittlung, Speicherung, Individualisierung und Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei "Verantwortlicher" im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO (siehe oben).

Diese Datenverarbeitung erfolgte auch rechtswidrig (siehe oben).

Soweit anstelle des berechtigten Löschungsverlangens die vollständige Anonymisierung der die Klagepartei betreffenden personenbezogenen Daten zur Wahl der Beklagten gestellt wird, folgt ein solcher Anspruch entweder als spezielle Form der Lösung unmittelbar aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO (so Herbst in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 17 Rn. 39a; LG Münster, Urteil vom 29. Januar 2025 - 4 O 241/23 -, S. 16) oder als Einschränkung der Verarbeitung aus Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO (so LG Aachen, Urteil vom 21. November 2024 - 12 O 470/23 -, S. 12; LG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 27. Februar 2025 - 2 O 222/24 -, S. 34; LG Landau, Versäumnisurteil vom 26. Februar 2024 - 2 O 239/23 -, S. 14; LG Mainz, Urteil vom 25. Februar 2025 - 9 O 14/24 -, S. 12; LG München I, Urteil vom 27. Januar 2025 - 6 O 14304/23 -, S. 20).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Für den Streitwert des Verfahrens war für das Gericht insbesondere die Bedeutung der vermeintlichen Verstöße der Beklagten für die Klägerin maßgeblich. Hierbei wurde der immateriellen Schadensersatzanspruch iHv. 5.000€ als Maßstab genommen. Die Streitwerte für die einzelnen Anträge stellt sich das Gericht wie folgt dar:

- Antrag 1: 1.500€
- Antrag 2: 1.500€
- Antrag 3: 500€
- Antrag 4: 1.500€
- Antrag 5: 5.000€

Richter